

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Feber 1956

395/A.B.

zu 432/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abg. L a c k n e r und Genossen vom 8. Feber d.J., betreffend erpresserische Drohungen der Direktion der Veitscher Magnesit-Werke A.G. gegen ihre Betriebsangehörigen, führt Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r folgendes aus:

Der Tatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung im Sinne des § 98 b StG. hat zur Voraussetzung, dass der Wille eines anderen durch Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre ~~oder~~ Eigentum gebeugt werden soll. Dem in der Anfrage wiedergegebenen Schreiben des Leiters des Breitenauer Werkes der Veitscher Magnesit-Werke A.G. kann die Androhung der Verletzung eines solchen Rechtsgutes nicht entnommen werden. Dass die in dem Schreiben zum Ausdruck gebrachte Befürchtung, dass die Grosszügigkeit der Generaldirektion in allen Fragen der freiwilligen sozialen Leistungen, wie Wohnungsbau, Höhe der Mietzinse, Schulhausbau, Eigenheimsiedlungen, Ferienaktionen usw., bei Beibehaltung des firmenfeindlichen Standpunktes gefährdet werden könnte, keine Verletzung an Körper, Freiheit oder Ehre androht, liegt so klar zutage, dass sich weitere Ausführungen in dieser Richtung erübrigen; eine Verletzung am Eigentum scheidet aus der Erwägung aus, dass den Werksangehörigen ein Recht auf freiwillige soziale Leistungen des Arbeitgebers nicht zusteht. Als Eigentum im Sinne des § 98 StG. ist entsprechend der Bestimmung des § 353 ABGB. der Inbegriff dessen anzusehen, was jemandem zugehört. Hierunter können künftige freiwillige soziale Leistungen des Arbeitgebers nicht subsumiert werden.

Da sohin der Inhalt des in der Anfrage der Herren Abgeordneten Lackner und Genossen wiedergegebenen Schreibens den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung nicht verwirklicht, finde ich keinen Grund, die zuständige Anklagebehörde zu beauftragen, die Einleitung von Erhebungen zu beantragen.

Sollten in dieser Angelegenheit aber etwa noch anderweitige Einwirkungen auf die werksangehörigen Gemeinderäte erfolgt sein, die den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen könnten, werde ich selbstverständlich die unverzügliche strafrechtliche Verfolgung veranlassen.

-.-.-.-.-